

- a) Stellungnahmen zu den Einwendungen der betroffenen Verbände und Veranstalter**
- b) Stellungnahme zu dem Änderungs- bzw. Zusatzantrag der SPD-Fraktion/  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Wirtschaftsausschuss am 09.06.2008**
- c) Satzungstext (Alternative zu Anlage 2)**

**zu a)**

Die zwischenzeitlich eingegangenen Einwendungen der betroffenen Verbände und Veranstalter werden der Beschlussvorlage ergänzend (Anlagen 6.2 – 6.7) zur Kenntnisnahme beigefügt. Die wesentlichen Einwendungen sind in Anlage 6.1 in tabellarischer Form mit kurzer Stellungnahme der Verwaltung aufgelistet.

Bei allen Einwendungen ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung, § 77 Gemeindeordnung NRW (GO NRW), verpflichtet ist, alle Finanzierungsquellen auszuschöpfen, die ihr gesetzlich erschlossen sind. Das bedeutet, dass sie für die von ihr erbrachten Leistungen angemessene Entgelte zu erheben hat. Erst nachrangig erfolgt die Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln.

Das öffentliche Straßenland muss grundsätzlich dem Gemeingebrauch zur Verfügung stehen, das heißt, die Straße dient je nach ihrem Widmungszweck dem öffentlichen Verkehr durch Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeuge mit allen dazugehörigen Einrichtungen. Die in der Sondernutzungssatzung geregelten Nutzungen gehen über den Widmungsinhalt hinaus und liegen vorrangig im privaten Interesse. Sie werden daher zur Entlastung des Steuerzahlers mit Sondernutzungsgebühren belegt.

Der Grad des Allgemeininteresses an der jeweiligen Nutzung wurde bei der Gebührenbemessung schon berücksichtigt, so dass bei einer linearen Anpassung, die aus Gründen der wirtschaftlichen Haushaltsführung geboten ist, grundsätzlich keine andere Gewichtung mehr vorzunehmen ist.

Eine Ausnahme könnte bei der Anregung des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes gesehen werden, der bei der Tarif-Nr. 5.3 (Jahreserlaubnis für das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden) eine Gebühr von umgerechnet 9 Monaten für eine Ganzjahreserlaubnis beantragt. Aus Sicht der Verwaltung ist diese Rabattierung vertretbar, da sie zum einen die Wetterverhältnisse im Winterhalbjahr berücksichtigt und zum anderen der Systematik des Gebührentarifs entspricht (Monatserlaubnis, Saisonerlaubnis mit einer Gebühr für 6 Monate bei einer Nutzungszeit von 8 Monaten und dann neu die Jahreserlaubnis mit einer Gebühr für 9 Monate bei einer Nutzungszeit von 12 Monaten). Die Verwaltung müsste dann verstärkt darauf achten, dass die Außengastronomien betriebsbereit gehalten werden und die Jahreserlaubnis nicht als preiswerte Möglichkeit zur Lagerung von Tischen und Stühlen genutzt wird.

**zu b)**

**Änderungs- bzw. Zusatzantrag der SPD-Fraktion/der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Wirtschaftsausschuss am 09.06.2008**

Die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 09.06.2008 den nachfolgenden Änderungs- bzw. Zusatzantrag gestellt.

**Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:**

Warenauslagen nach Tarif-Nr. 3, die bis zu 0,50 m in den Straßenraum hineinragen, bleiben weiterhin erlaubnis- und gebührenfrei.

Beim Aufstellen von Kundenstoppeln auf Gehwegen ist eine ausreichende, verbleibende Mindestgehwegbreite zu gewährleisten. Bei Tarif-Nr. 8.4 ist eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen. Hierzu legt die Verwaltung dem AVR einen entsprechenden Vorschlag vor.

In der Anlage 2 wird im Paragraphen 3 der Punkt a ersatzlos gestrichen. Die folgenden Unterpunkte verändern sich entsprechend in ihrer Gliederungsbezeichnung.

Die Tarif-Nr. 3 soll weiterhin lauten:

„Warenauslagen vor Verkaufsstätten, die mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen...“

Im Gebührentarif zur Satzung wird unter Ziffer 7 das Wort „kommerziell“ eingefügt. Der Text heißt dann:

„Kommerzielle Passantenbefragungen“

**Stellungnahme der Verwaltung:**

**Restgehwegbreite:**

Eine Restgehwegbreite von 1,50 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes zur Fahrbahn bis zu 0,50 m – je nach Straßensituation - muss grundsätzlich vorgehalten werden. Rollstuhlfahrer und Fußgänger mit Kinderwagen oder Einkaufstaschen müssen auch im Begegnungsverkehr den Gehweg ungehindert nutzen können, ohne auf die Fahrbahn ausweichen zu müssen. Dies gilt für sämtliche Nutzungen des öffentlichen Straßenlandes.

**Warenauslagen:**

Zu der vorgesehenen Erlaubnisbedürftigkeit von Warenauslagen, die bis zu 0,50 m in den Straßenraum hineinragen, wird nochmals darauf hingewiesen, dass mit der Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenlandes für den einzelnen Geschäftsbetrieb ein großer wirtschaftlicher Vorteil verbunden ist. Durch die in die Straße hinein verlagerten Auslagen werden zum Teil immense Mietkosten eingespart und der Werbeeffect ist hoch. Demgegenüber stehen relativ niedrige Sondernutzungsgebühren.

Auch bisher schon wurde bei einer Inanspruchnahme des Straßenlandes über 0,50 m hinaus die gesamte Fläche der Warenauslagen berechnet. Dies führte dazu, dass die Auslagen bei Kontrollen oft für kurze Zeit auf das gebührenfrei zulässige Maß vermindert, später jedoch wieder in den Gehweg hinein verschoben wurden. Im Sinne der Betriebe, die auch bisher schon wahrheitsgemäß die Inanspruchnahme des Straßenlandes über 0,50 m hinaus bean-

trägt und für die Gesamtfläche gezahlt haben, ist die Einführung der allgemeinen Gebührenpflicht gerecht und geboten.

Auch straßenverkehrliche Belange wie die Restgehwegbreite können bei einer allgemeinen Genehmigungsbedürftigkeit besser berücksichtigt werden. Je nach Publikumsstrom ist u. U. die üblicherweise im Genehmigungsverfahren zugrunde zu legende Restgehwegbreite von 1,50 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes zur Fahrbahn bis zu 0,50 m – je nach Straßensituation - nicht ausreichend. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand besteht im Wesentlichen in der erstmaligen Erfassung der zu genehmigenden Auslagen, während die Folgeveranlagung keinen besonderen Aufwand darstellt. Die Kontrolle vor Ort hingegen wird vereinfacht, wenn die genehmigte Fläche (analog Außengastronomie) eindeutig fixiert ist.

### Mobile Werbeanlagen an der Stätte der Leistung (Kundenstopper):

Entsprechendes gilt für die Genehmigungsbedürftigkeit und Gebührenpflicht für sogenannte Kundenstopper.

### Passantenbefragungen:

Von der Einfügung des Wortes „kommerziell“ in der Tarif-Nr. 7 rät die Verwaltung zur Vermeidung von Missverständnissen ab. § 9 Abs. 5 der Sondernutzungssatzung sichert schon die Gebührenbefreiung für Sondernutzungen, die überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, kirchlichen, wissenschaftlichen, politischen oder ideellen Zwecken dienen bzw. im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. Bei der Beauftragung kommerzieller Firmen zu diesen Zwecken könnte es zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen.

### zu c)

Der Beschlussvorlage wird als Anlage 7 ein alternativer Satzungstext beigelegt, in dem für den Fall einer entsprechenden Beschlussfassung folgende Änderungen berücksichtigt sind:

- die Genehmigungsfreiheit für Warenauslagen und mobile Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen (mit Sicherung einer Restgehwegbreite von 1,50 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes zur Fahrbahn bis 0,50 m je nach Straßensituation), 10%-ige lineare Erhöhung der ursprünglichen Gebühr
- die Ermäßigung der Jahresgebühr für Außengastronomieflächen (Tarif-Nr. 5.3) auf die 9-fache Monatsgebühr sowie eine kleine Korrektur der Gebühr für die Saisonurlaubnis (Tarif-Nr. 5.2) auf rechnerisch exakt die 6-fache Monatsgebühr
- eine redaktionelle Änderung in § 4:

Die ergänzende Formulierung in § 9 Abs. 5 der Sondernutzungssatzung zu einem möglichen teilweisen Verzicht auf Sondernutzungsgebühren soll auf alle in Satz 1 genannten Tatbestände anwendbar sein und wurde zur Klarstellung entsprechend umformuliert.